

Ihr Tarif _____
Ihre Vertragsnummer _____
Ihre Kundennummer _____

Persönliche Daten

Rechnungsanschrift (Vertragspartner/Gewerbekunde)

Anrede Ansprechpartner _____
Vorname, Nachname _____
Firma _____
Branche _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____
Handelsregisternummer _____
Rechtsform _____

Lieferanschrift

Firmenname _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

Kontaktdaten

E-Mail-Adresse _____
Rückrufnummer _____
Fax _____

Daten für den Wechsel

Art des Wechsels

Lieferantenwechsel Umzug Erstbezug

Bisheriger Anbieter _____
Bisherige Kundennummer _____
Vertragsende (bish. Vertrag) _____
(wenn selbst gekündigt)

Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum nächsten Monatsersten, sofern dieses Datum mindestens 12 Werktage in der Zukunft liegt und nach Eingang Ihres Auftrags, vorausgesetzt der Wechsel ist zu diesem Zeitpunkt rechtlich und technisch möglich. Der tatsächliche Lieferbeginn wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Angaben zur Lieferung

Nächstmöglicher Lieferbeginn Gewünschter Lieferbeginn

Zählernummer _____
Zählerstand in kWh _____
Ablesedatum _____
Jahresverbrauch in kWh _____

Zahlungsinformationen

SEPA-Lastschriftmandat

Der Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem genannten Girokonto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-ID: DE56ZZZ0000201303. Mandatsreferenz-ID: _____

 Unterschrift Kontoinhaber

Kontoinhaber

Name Kontoinhaber _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

Bankdaten

IBAN _____
BIC _____
Bankname _____

Überweisung

Die fälligen Abschläge sind unter Angabe der Kunden- und Vertragsnummer als Verwendungszweck auf das folgende Konto zu überweisen:
EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Bank: Aareal Bank AG,
IBAN: DE92 550 104 000 391 593 350, BIC: AARBDE5WDOM

Bonitätsprüfung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen einer Bonitätsprüfung sowie bei nicht vertragsgemäßem Verhalten an entsprechende Stellen gem. Ziff. 13.2 AGB übermittelt werden, die bei berechtigtem Interesse Bonitätsauskünfte an Anfragende erteilen.

Bestätigung

Auftragserteilung


Die AGB sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kommt abweichend von Ziff. 1.7 AGB durch den Erhalt des Willkommenschreibens (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Ich erteile hiermit der Energieversorgung Deutschland GmbH den Auftrag, den gesamten Bedarf an Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder bestehender Verträge über die Durchführung der Messung und/oder des Messstellenbetriebes sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Werbbeeinverständnis

Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass die EVD Energieversorgung Deutschland GmbH (Energie- und Zusatzleistungen) meine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Rufnummer) zur Beratung und Information (per Post, Telefon, E-Mail, SMS oder Chat-Nachrichten) ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und mir auf diesem Wege aktuelle Produktinformationen zukommen lässt. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Postfach 0975, 09009 Chemnitz zu richten.

 Unterschrift Vertragspartner/Gewerbekunde



Alle Tarife auf einen Blick:

Stromtarif PLZ: **Jahresverbrauch:** kWh **EV-ID:**

EVD Gewerbe Strom 24 Öko

Tarif-ID:

Arbeitspreis: Cent/kWh

Grundpreis: Eur/Monat

Ihre Vorteile:

- monatliche Zahlweise
- 24 Monate Mindestvertragslaufzeit¹
- 100 % Ökostrom²
- 24 Monate Preisfixierung³

Es gilt das Preissystem gem. Ziff. 6 AGB. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die auf diesem Tarifblatt ausgewählten Tarifbestandteile und Preise. Dieses Tarifblatt gilt in Verbindung mit dem Lieferauftrag.

Datum / Ort

Name und Unterschrift des Kunden

¹ Der Vertrag wird im Falle einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten auf mindestens 24 Monate geschlossen (Vertragslaufzeit) und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht formgerecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

² Für die Ökostromoption wird ein Betrag in Höhe von 1,5 Cent pro kWh (netto) erhoben. Im 1. Belieferungsjahr ist die Ökostromoption kostenlos. Das 1. Belieferungsjahr beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet mit Ablauf des 12. Belieferungsmonats. Die Laufzeit der Ökostromoption von 24 Monaten beginnt mit Aufnahme der Belieferung und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern diese nicht frist- und formgerecht gem. Ziff. 1.10 AGB zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Wird die Ökostromoption frist- und formgerecht gekündigt, so beendet dies automatisch die Laufzeit der Preisfixierungsoption zum Ende der Vertragslaufzeit. Die Kündigung der Preisfixierungsoption hat keine Auswirkung auf die Vertragslaufzeit der Ökostromoption.

³ Die Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich für die Dauer ihrer Laufzeit allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinn der Ziff. 6.1 AGB, vorbehaltlich von Änderungen einzelner Kostenbestandteile nach Ziff. 7.1 AGB (z. B. Änderungen der EEG-Umlage etc.). Die Laufzeit der Preisfixierung von 24 Monaten beginnt mit Aufnahme der Belieferung und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern diese nicht frist- und formgerecht gem. Ziff. 1.10 AGB zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Für den Fall, dass der Kunde die Preisfixierungsoption zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht kündigt, ist der Lieferant nach Ziff. 6.17 AGB zum Beginn eines jeden Belieferungsjahres, beginnend ab dem 3. Belieferungsjahr, berechtigt, den Grund- und Arbeitspreis im Sinn der Ziff. 6.1 AGB anzupassen. Im 1. Belieferungsjahr ist die Preisfixierungsoption kostenlos. Ab dem 2. Belieferungsjahr wird für die Preisfixierungsoption ein Betrag in Höhe von 2,5 Cent pro kWh (netto) erhoben. Die Laufzeit der Preisfixierungsoption wird automatisch durch die frist- und formgerechte Kündigung der Ökostromoption beendet. Die Kündigung der Preisfixierungsoption hat keine Auswirkung auf die Vertragslaufzeit der Ökostromoption.

Beratungsnachweis für Gewerbekunden

- Der Vertriebsmitarbeiter hat sich mir gegenüber als Beauftragter der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH vorgestellt.
- Der Vertriebsmitarbeiter hat NICHT behauptet, er käme als Mitarbeiter oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers.
- Der Vertriebsmitarbeiter hat sich über den bisherigen Versorger in keiner Weise negativ geäußert.
- Der Vertriebsmitarbeiter hat mich darauf hingewiesen, dass er nicht zur Vertretung der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH berechtigt ist und der Energieliefervertrag erst durch die Annahmeerklärung der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH zustande kommt.
- Ich stimme einem Anruf sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail zur Qualitätssicherung und der Überprüfung meiner Auftragsdaten durch die EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH zu.
- Ich verzichte auf die Übergabe der Unterlagen in Papierform und bin damit einverstanden, dass die Kommunikation zu diesem Vertrag ausschließlich per E-Mail an die von mir zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgt.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen einer Bonitätsprüfung sowie bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten an entsprechende Stellen gem. Ziff. 13.2 AGB übermittelt werden, die bei berechtigtem Interesse Bonitätsauskünfte an Anfragende erteilen.
- Die AGB sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kommt abweichend von Ziff. 1.7 AGB durch den Erhalt des Willkommenschreibens (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Ich erteile hiermit der EnergieVersorgung Deutschland GmbH den Auftrag, den gesamten Bedarf an Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern.
- Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder bestehender Verträge über die Durchführung der Messung und/oder des Messstellenbetriebes sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH für die Lieferung von Energie an Gewerbekunden

1 Vertragspartner und Angebot / Vertragsschluss / Lieferbeginn und -voraussetzungen (Verbrauch und Bonität) / Laufzeit und ordentliche Kündigung / Kündigungsrecht / Kommunikation mit dem Kunden

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten nachfolgende Bestimmungen für Tarife der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH.
- 1.2 Vertragspartner des Endkunden und Lieferant im Sinn des Vertrags und dieser Bedingungen ist die EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH, Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz, Amtsgericht Chemnitz, HRB 27539 Chemnitz, UStID: DE815377995. Der postalische Schriftverkehr soll an EVD EnergieVersorgung GmbH, Postfach 0975, 09009 Chemnitz gerichtet werden.
- 1.3 Das Angebot des Lieferanten (auch in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc.) ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.4 Das Angebot gilt nur für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 100.000 kWh bzw. einem Jahresgasverbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Kunden mit einem Wandler, Heizstrom, Leistungsmessung, einem Mengenumwerter, Doppeltarif, Fotovoltaikanlagen sowie Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden.
- 1.5 Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH beliefert wurde.
- 1.6 Der Kunde wird dem Lieferanten auf Anforderung unverzüglich eine Kopie der Gewerbeanmeldung und/oder einen Auszug aus dem Gewereregister vorlegen; eine berufliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit wird der Kunde dem Lieferanten auf Anforderung ebenfalls unverzüglich in geeigneter Form nachweisen. Der Lieferant behält sich vor Vertragsschluss und/oder während des laufenden Vertrags eine Überprüfung vor, ob der Kunde tatsächlich die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung benannte gewerbliche, berufliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten einen Wegfall seiner zum Zeitpunkt der Auftragserteilung benannten Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen; bei einem Wegfall der Tätigkeit des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 1.7 Der Vertrag kommt durch das Willkommenschreiben (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns, bei Abschluss an der Haustür mit Unterschrift des Kunden auf dem Auftragsformular, bei telefonischem Abschluss mit Angebotsannahme, in jedem Fall aber spätestens mit Aufnahme der Belieferung zustande. Das Willkommenschreiben wird spätestens 14 Tage nach Zugang des Kundenauftrags vom Lieferanten versandt. Der tatsächliche Lieferbeginn wird ggf. gesondert mitgeteilt; dieser hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, Abwicklung mit dem zuständigen Netzbetreiber etc.) rechtzeitig möglich und erfolgt sind. **Überschreitet die Kündigungsfrist des Kunden beim Vorlieferanten oder die Ummeldung beim Netzbetreiber einen Zeitraum von 3 Monaten, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden 2 Monate vor dem tatsächlichen Lieferbeginn ein neues Tarifangebot zu unterbreiten. Wird dieses Angebot vom Kunden nicht unverzüglich angenommen, kann der Lieferant den Vertrag außerordentlich kündigen.**
- 1.8 Der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten erfolgen nur, wenn der Kunde mehr als 100 kWh Strom pro Jahr bzw. mehr als 1.400 kWh Gas pro Jahr verbraucht und keine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei gem. Ziff. 13.3 (z. B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung. Der Lieferant behält sich vor, dem Kunden auch für den Fall des Vorliegens negativer Auskünfte ein Angebot zum Vertragsschluss zu geänderten Bedingungen zu unterbreiten. Ferner erfolgen der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten nur, wenn der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittlich geschätzte Jahresstromverbrauch 100.000 kWh bzw. Jahresgasverbrauch 1,5 Mio. kWh nicht überschreitet. Stellt sich nach Belieferungsbeginn heraus, dass die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann der Lieferant diesen Strom- bzw. Gasliefervertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Ziff. 5.3 bleibt hiervon unberührt.
- 1.9 Der Vertrag wird je nach Vereinbarung (siehe Tarifdetails) auf mindestens 12 Monate geschlossen und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet mit Ablauf des letzten Belieferungsmonats der Mindestvertragslaufzeit.
- 1.10 Die Kündigungsfrist beträgt – sofern nicht anderweitig vereinbart – **6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit**. Kündigt der Kunde diesen Vertrag und/oder möchte zu einem anderen Lieferanten wechseln, so ist als Vorlieferant die EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH anzugeben. **Die Kündigung muss eigenhändig unterschrieben und im Original (kein Fax oder sonstige Kopie) der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH fristgerecht zugehen. Die Kündigung sollte per Briefpost an: EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH, Postfach 0975, 09009 Chemnitz gerichtet werden, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.**
- 1.11 Der Lieferant behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Belieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht oder frühestens 3 Monate nach dem voraussichtlichen Lieferbeginn erfolgen kann. Sofern der Kunde eine solche Verzögerung des Lieferbeginns zu vertreten hat, ist er dem Lieferanten zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 1.12 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsschluss ununterbrochen während der Vertragsdauer sowie bis zum Erhalt der Schlussrechnung des Lieferanten, **eine dem Kunden zugeordnete und gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die jederzeit gewährleistet ist, dass, soweit der Kunde darauf Einfluss nehmen kann, dem Kunden auch bei Verwendung von Sicherheitsprogrammen – insbesondere Spamfiltern oder Firewalls – durch ihn oder seinen Serviceprovider eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung zugehen kann.** Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn mit dem Kunden bei Vertragsschluss die kostenpflichtige Papierkommunikation (postalische Kommunikation) vereinbart wurde. **Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich bei einer Änderung, einem Wegfall oder einer dem Kunden bekannten und von ihm zu vertretenden Übermittlungsstörung der von ihm benannten E-Mail-Adresse sowie seiner sonstigen Kontakt- und/oder Adressdaten informieren.** Bei einer Änderung der E-Mail-Adresse ist der Kunde zur Bestätigung seiner neuen E-Mail-Adresse verpflichtet, indem er auf den Link in der vom Lieferanten an ihn versendeten Verifizierungs-E-Mail klickt. **Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm benannte E-Mail-Adresse nachweislich nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine kostenpflichtige postalische Kommunikation umzustellen, es sei denn, dass der Lieferant vom Kunden unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung bei der vom Kunden benannten E-Mail-Adresse informiert wurde. Ferner ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.** Im Fall der Umstellung auf die postalische Kommunikation wird der Kunde per Brief über die Umstellung informiert. **Die Umstellung auf die postalische Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist kostenpflichtig;** sie ist vom Kunden pauschal mit 5,00 Euro (brutto) zu vergüten. Diese Pauschale wird auch dann fällig, wenn der Kunde der gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über die postalische Kommunikation fristgerecht widerspricht, unabhängig davon, ob der Kunde die Umstellung während der Vertragslaufzeit verlangt hat. Die Kosten der postalischen Kommunikation richten sich nach dem für diesen Kommunikationsweg vom Lieferanten festgelegten Preis pro Jahr Vertragslaufzeit.
- 1.13 Der Kunde ist damit einverstanden, über seine dem Lieferanten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen etc.) vom Lieferanten zu erhalten. Der Lieferant behält sich vor, den Kunden bei technischen Störungen (z. B. Serverausfall oder sonstigen länger andauernden Störungen des Kommunikationsweges über E-Mail) ausnahmsweise über andere Kommunikationsformen (z. B. Briefpost) zu kontaktieren.

2 Lieferbestimmungen / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf der vertraglich vereinbarten Energie an die vom Kunden benannte Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 bis 3 des Auftragsformulars). Für Gaslieferverträge gilt, dass die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) in Kubikmeter (m³) gemessen wird. Der Lieferant legt zur Abrechnung des Gasverbrauchs die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Für Strom- und Gaslieferverträge gilt, dass die Entnahmestelle die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt/Marktllokation bezogenen Netzanschlusses ist. Zählpunkt/Marktllokation ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 10. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom bzw. Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Bei Gaslieferverträgen wird entsprechend § 107 Abs. 2 EnergieStV auf Folgendes hingewiesen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem EnergieStG oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 2.4 Der Kunde wird dem Lieferanten Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage(n), die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte und/oder Änderungen seines Bedarfs um mehr als 25 % des voraussichtlichen Jahresverbrauchs unverzüglich mitteilen.
- 2.5 Für den Fall, dass der Netzbetreiber nach Vertragsschluss aufgrund einer erhöhten Abnahmemenge eine registrierende Lastgangmessung vornimmt, behält sich der Lieferant vor, ihm hieraus nachweislich entstehende zusätzliche Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.

3 Messung / Selbstablesung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung von Grund- und Arbeitspreis bzw. Paket- und Mehrverbrauchspreis

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder übermittelt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Ablesedaten, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung vornimmt.
- 3.2 Gibt der Kunde bei einer Selbstablesung nachweislich einen falschen Zählerstand an, so kann ihm der Lieferant seinen damit verbundenen Aufwand (z. B. für die erneute Rechnungsstellung etc.) pauschal in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 3.4 Bei Gaslieferverträgen ist die gelieferte Energiemenge in kWh Abrechnungsgrundlage. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (H₂) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zur kWh Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist.
- 3.5 Der Lieferant wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden und der von ihm gewählten Tarifart monatliche Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, i. d. R. auf Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate, ggf. auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Rechte des Kunden gem. § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.6 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Sobald dem Lieferanten diese Werte vorliegen, frühestens jedoch nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres und nach Ende des Lieferverhältnisses, wird der Energieverbrauch nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 EnWG abgerechnet. Der vertraglich vereinbarte Grundpreis wird monatlich, je angefangenem Monat in voller Höhe fällig. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt bei Grund- und Arbeitspreistarifen die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Bei Pakettarifen erfolgt die Anpassung des Mehrverbrauchspreises gem. Ziff. 6.1 mengenanteilig und die Anpassung des Paketpreises tagesgenau. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, mit den nächsten Abschlagsforderungen zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzutrichtern. Dies gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten ohne Verschulden des Lieferanten keine oder eine verspätete Netzutzungsrechnung erstellt und der Lieferant die Abrechnung bzw. Korrektur der Abrechnung gegenüber dem Kunden deshalb auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden durchführt bzw. nach Mitteilung der Daten durch den Netzbetreiber eine Korrektur der Abrechnung durchführt. Rechte des Kunden gem. § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Für die Haftung wegen ungenauer oder verspäteter Abrechnungen gilt Ziff. 10.3 entsprechend.
- 3.7 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf Grundlage falscher Messwerte), so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, mit den nächsten Abschlagsforderungen zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzutrichtern. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.
- 3.8 Der Kunde hat das Recht, entweder eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrech-

nung und/oder eine Zwischenabrechnung zu wählen. Eine solche Abrechnung ist zusätzlich kostenpflichtig und erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten.

4 Zahlungsbestimmungen / Zahlungsverweigerung / Verzug / Aufrechnung

- 4.1 Rechnungen und Abschläge sind zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung zu entrichten. Ist dem Lieferanten die Befriedigung seiner Forderungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens wegen eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht mehr möglich, so behält sich der Lieferant das Recht vor, bis zur vollständigen Befriedigung aller fälligen Forderungen des Lieferanten, die Zahlung durch Überweisung durchführen zu lassen, es sei denn, dass der Kunde die Befriedigung der Forderung zu Recht verweigert hat. Sind alle berechtigten Forderungen des Lieferanten durch Überweisung ausgeglichen, bleibt es dem Lieferanten unbenommen, die weitere Begleichung von Forderungen im Wege der Überweisung durchführen zu lassen oder aber den Kunden unaufgefordert wieder in das Lastschriftverfahren aufzunehmen. Ist mit dem Kunden die Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat zu erteilen. Alle fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge sowie ggf. Vorauskasselleistungen werden von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen, sofern dies vereinbart wurde. Der Kunde akzeptiert, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt in Textform geltend gemacht werden oder soweit es sich um Einwände wegen falscher Kundennamen, verwechselter Entnahmestellen, leicht nachvollziehbarer Rechenfehler, wegen Anwendung eines fehlerhafter Tarifs oder einer sonstigen verfehlten Abrechnungsgrundlage handelt, oder sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solche durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Im Fall einer durch den Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift kann der Lieferant dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal mit 1,00 Euro berechnen. Zudem hat der Kunde dem Lieferanten die tatsächlich anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden pauschal mit 1,00 Euro berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 4.5 Begleitet der Kunde den ausstehenden Betrag nicht oder nicht in voller Höhe vor Ablauf des auf der ersten Zahlungsaufforderung genannten Zeitraums, wird der ausstehende Betrag ab dem Ende des genannten Zeitraums mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- 4.6 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung / Kautionsstarf

- 5.1 Bei Tarifen, die vertraglich keine Vorauszahlung vorsehen, ist der Lieferant berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Lieferant wird den Kunden über dieses Verlangen rechtzeitig, in verständlicher Form und schriftlich über den Beginn, die Höhe und den Grund des Vorauszahlungsverlangens informieren.
- 5.2 Ebenso ist der Lieferant berechtigt, sofern vertraglich keine Sicherheitsleistung vereinbart wurde, eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde zur Leistung einer Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Die Sicherheit wird vom Lieferanten zum jeweiligen Basiszinssatz (derzeit -0,88 % pro Jahr) verzinst. Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheit zu verwerten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 5 Werktagen nachkommt. Maßgeblich ist dabei der Tag des Überweisungsaufrags. Die Sicherheit wird unverzüglich an den Kunden zurückgegeben, wenn keine Vorauszahlung gem. Ziff. 5.1 verlangt werden kann.
- 5.3 Sofern und soweit dies vertraglich vereinbart wurde, verlangt der Lieferant vom Kunden eine Kautionsleistung. Sofern ein Kautionsvertrag besteht, wird der Lieferant vom Kunden eine Kautionsleistung in Höhe des gesamten Zeitraums in dem die Kautionsleistung zur Verfügung steht, zum jeweiligen Basiszinssatz (derzeit -0,88 % pro Jahr) verzinst. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, wird die Kautionsleistung verwertet, indem sie auf die zu leistenden Zahlungen des Kunden verrechnet wird. Die Verrechnung erfolgt nach Vertragsende in der Schlussrechnung und dabei zuerst auf evtl. entstandene Kosten und im Übrigen auf die fälligen Abschlagsforderungen. Ein sich aus der Schlussrechnung eventuell ergebendes Guthaben wird innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Schlussrechnung auf das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Konto überwiesen, sofern der Kunde während der Vertragslaufzeit kein anderes Konto für die Auszahlung angegeben hat. Sind beiderseits keine Leistungen ausgetauscht worden, wird die Kautionsleistung innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrags an den Kunden überwiesen. Sofern die vertraglich vereinbarte Kautionsleistung nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig geleistet oder nach Vertragsschluss vom Kunden zurückgebucht wird, ist der Lieferant berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist, den Energieliefervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Lieferanten die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

6 Preise und Preisanpassung bei Grund- und Arbeitspreistarifen und bei Paketтарifen / Abgaben, Steuern und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1 Der dem Kunden auf der Homepage und von Vertriebspartnern des Lieferanten genannte Eurobetrag ist der Nettopreis. Der Preis bei Strom- und Gasstarifen setzt sich aus den in den Tarifdetails ausgewiesenen Bestandteilen zusammen. Der Preis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Der Preis bei einem Grund- und Arbeitspreistarif setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Der Preis bei einem Paketтарif setzt sich aus einem Paketpreis und ggf. einem Arbeitspreis für Mehrverbrauchsmengen zusammen. Der Mehrverbrauchspreis ist der Preis für den über die vertraglich vereinbarte Paketmengengrenze (Mehrverbrauchspreis) hinausgehenden Verbrauch. Der Paketpreis umfasst einen Betrag für eine bestimmte Energiemenge innerhalb der

vereinbarten Laufzeit, den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss. Verlängert sich der Vertrag nach Ziff. 1.9, verlängern sich jeweils auch die Bedingungen des Paketтарifs. D. h., ab dem Zeitpunkt der Verlängerung gilt ein neues Paket, die ursprünglich vereinbarte Energiemenge gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Paketpreis (den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss) wiederum als vereinbart. Der Mehrverbrauchspreis gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Mehrverbrauchspreis. Je nach Tarif reduziert sich der Preis zudem um eine Bonuszahlung für Neukunden.

- 6.2 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG i. V. m. der EEG in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2021 6,5 Cent pro kWh.
- 6.3 Der Preis für Strom und Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 1. Januar eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
- 6.4 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinn des MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziff. 6.3 für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziff. 6.5 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- 6.5 Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der Preis für Strom und Gas nach Ziff. 6.1 um diese Entgelte in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziff. 6.1 um diese Entgelte erhöhen, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.6 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Konzessionsabgabe beträgt bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent pro kWh sowie über 500.000 Einwohner 2,39 Cent pro kWh.
- 6.7 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich dabei nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. KAV. Die Konzessionsabgabe bei Gas, das ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird, beträgt derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent pro kWh sowie über 500.000 Einwohner 0,93 Cent pro kWh. Für sonstige Tariflieferungen in Gemeinden beträgt die Konzessionsabgabe derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent pro kWh sowie über 500.000 kWh 0,40 Cent pro kWh. Für Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe 0,03 Cent pro kWh.
- 6.8 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und beträgt im Kalenderjahr 2021 0,254 Cent pro kWh.
- 6.9 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021 für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch bis 1 Mio. kWh 0,432 Cent pro kWh.
- 6.10 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Netzzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1 Mio. kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Umlage beträgt gem. Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2021 für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch bis 1 Mio. kWh 0,395 Cent pro kWh.
- 6.11 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber

- aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Nutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,009 Cent pro kWh.
- 6.12 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten zu entrichtenden Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe. Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (antelig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt und beträgt umgerechnet während der Festpreisphase im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 0,455 Cent pro kWh, im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 0,546 Cent pro kWh, im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 0,637 Cent pro kWh, im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 0,819 Cent pro kWh und im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 1,001 Cent pro kWh.
- 6.13 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder von Gas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziff. 6.2 bis 6.11 und 6.14 bis 6.16 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder von Gas nach Vertragsabschluss mit einer einheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.14 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Stromsteuer beträgt gem. § 3 StromStG für das Kalenderjahr 2021 2,05 Cent pro kWh.
- 6.15 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Energiesteuer beträgt gem. § 2 EnergieStG 0,55 Cent pro kWh.
- 6.16 Zusätzlich fällt auf den Preis für Strom und Gas nach Ziff. 6.1 und die gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige einheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %).
- 6.17 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 6.1 – bei Stromtarifen mit Ausnahme der nach Ziff. 6.2 bis 6.6, 6.8 bis 6.11, 6.14 und 6.16, bei Gastarifen mit Ausnahme der nach Ziff. 6.3 bis 6.5, 6.7, 6.12, 6.15 und 6.16 gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige einheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.13 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.17 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.17 erfolgt ist – seit Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gem. § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.18 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter <http://www.ev-d.de>.
- 7 Preisfixierung / Bonuszahlungen**
- 7.1 Bei Stromtarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinn der Ziff. 6.1 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des Lieferanten nach dem EEG nach Ziff. 6.2, Änderungen der KWK-Umlage nach Ziff. 6.8, Änderungen der Konzessionsabgabe nach Ziff. 6.6, Änderungen einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV nach Ziff. 6.9, Änderungen der sog. Offshore-Umlage nach Ziff. 6.10, Änderungen der sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach Ziff. 6.11, Änderungen der Stromsteuer nach Ziff. 6.14, Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.16 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger einheitlich auferlegter Belastungen im Sinn der Ziff. 6.13, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.
- 7.2 Bei Gastarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinn der Ziff. 6.1 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Konzessionsabgabe nach Ziff. 6.7, Änderungen der Energiesteuer nach Ziff. 6.15, Änderungen des Festpreises nach Ziff. 6.12 und Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.16 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger einheitlich auferlegter Belastungen im Sinn der Ziff. 6.13, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.
- 7.3 Ein dem Kunden in den Tarifdetails ggf. zugesagter Bonus wird nur bei Neukunden im Sinn der Ziff. 1.5 und nur nach einem vollständigen Belieferungsjahr im Sinn der Ziff. 1.9 fällig. Der Bonus wird in der 1. Jahresrechnung verrechnet. Er wird prozentual zu den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs berechnet. Für Pakettarife gilt zusätzlich, dass die Berechnung des Bonus mindestens auf Grundlage des bei Vertragsschluss gültigen Paketpreises erfolgt.
- 8 Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen**
- 8.1 Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, GasGVV, GasNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen

- Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit zu ändern, dass das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken für den Kunden zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten führt.
- 8.2 Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderung spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Lieferant wird den Kunden in gesonderter Mitteilung zur Vertragsänderung auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 9 Einstellung der Lieferung / Wiederaufnahme der Belieferung / Fristlose Kündigung**
- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom- bzw. Gasdiebstahl“).
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem Betrag von insgesamt 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist und dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. Gleiches gilt, wenn der Kunde wiederholt mit einer Abschlagszahlung in Verzug ist. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kunde die Leistung zu Recht verweigert hat. Der Lieferant wird die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher mitteilen.**
- 9.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 9.6 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Auskunftlei im Sinn der Ziff. 13.3 insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.
- 10 Haftung**
- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (gem. § 18 NAV bzw. § 18 NDAV).
- 10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 10.5 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 11 Umzug**
- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen und dem Lieferanten innerhalb dieser Frist den Nachweis für den bevorstehenden Umzug, z. B. durch Vorlage einer Kopie des neuen, unterzeichneten Mietvertrags oder des Übernahmeprotokolls der neuen Gewerberäume, zu erbringen.
- 11.2 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.** Der Lieferant behält sich das Recht vor, dem Kunden für die neue Entnahmestelle ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten.
- 11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber bestehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand**
- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 12.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinn des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlich Chemnitz. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 13 Datenschutz / Bonität / Wirtschaftsauskunfteien / Widerspruchsrecht**
- 13.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinn der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz, Tel.: 0800 7085010, Fax: 0800 7085020.
- 13.2 Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Thomas Goldmann, c/o eg factory GmbH, Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz, E-Mail: tgoldmann@eg-factory.de, Website: www.eg-factory.de, Tel.: 0371 49512116, Fax: 0371 49512120 zur Verfügung.
- 13.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrags sowie zum Zweck der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messtellenbetriebesgesetzes

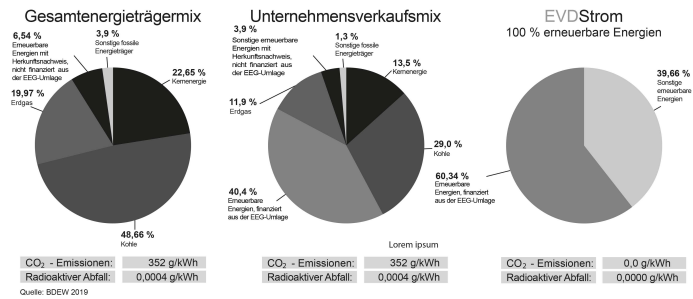
(MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrags verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitätsscore); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

- 13.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziff. 13.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern: CRIF Bürger GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München und SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden sowie eg factory GmbH, Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz und den Verteilnetzbetreibern.
- 13.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energielieferungsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zweck der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 2 Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 13.6 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 13.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 13.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: V8/August 2021



Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name

VP-Nr.

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Es gibt mehrere jeweils eigene verantwortliche Stellen, die die Informationen zur Übersichtlichkeit nicht in getrennten Informationen darstellen.

- Verantwortlich ist die Vertriebsgesellschaft des Energielieferanten bzw. Produktpartners, den Sie über die verantwortliche Stelle unter b) kontaktieren können.
- Darüber hinaus verantwortlich ist
Team Germany Energie GmbH
Thüringer Str. 48, 97631 Bad Königshofen
Telefon: +49 9761 3968910, Telefax: +49 9761 3968912
E-Mail: info@teamgermany.de
- Darüber hinaus sind auch die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner) eigene verantwortliche Stellen, sofern diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten (z.B. zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Soweit zutreffend/vorhanden
nicht zutreffend

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. lit. 1 a) DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

b) Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsstellung, -beratung und -bearbeitung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten an den jeweiligen Energielieferanten (Produktpartner).

c) Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Beispiele: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Nachweise nach § 257 HGB und § 147 AO sowie Auskunftsansprüche selbständiger Handelsvertreter nach § 87c HGB.

d) Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Berechtigte Interessen von uns oder Dritten sind:

- Be- und Abrechnung von Provisionen von selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern)
- Allgemeine Vertragsbetreuung
- Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung der über uns vermittelten Verträge
- Verwaltung und Übertragung von Kundenbeständen (Vermittlerwechsel)
- Abfragen bei Auskunfteien zur Adressvalidierung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in Rechtstreitigkeiten
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung einschließlich des Vertriebscontrollings, in Einzelfällen zu Testzwecken, Mitteilungen an Produktpartner (z. B. zu Schadensregulierung und -meldungen)
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Konzernweit einheitliche Buchhaltung, IT, Personalverwaltung und Rechtsberatung durch entsprechend qualifiziertes Personal, was nur durch Ressourcenbündelung in einer Gesellschaft, der Muttergesellschaft, ermöglicht wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vermittlung von Verträgen für Energielieferanten (Produktpartner) erhalten, verarbeiten wir und die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner).

Regelmäßig sind dies:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankdaten, Geburtsdatum und -ort, Alter, Geschlecht, Geschäftsfähigkeit, Kundennummer, Zählernummer, Verbrauchsdaten, Berufsgruppenschlüssel (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe), Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bonitätsdaten, SCHUFA-Score, Angaben zu bestehenden Verträgen über Gas und Strom, Angaben zu Wünschen und Zielen für eine bedarfsgerechte Beratung, Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächs- und Beratungsprotokolle).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können die Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Mitarbeiter, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Für uns tätige selbständige Handelsvertreter (Vertriebspartner) zu vorstehenden Zwecken im Rahmen der Erforderlichkeit
- Energielieferanten (Produktpartner), sofern Sie bei diesen einen Vertrag abschließen wollen oder abgeschlossen haben.
- Eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO zu den genannten Zwecken
- Sonstige Dienstleister zu den genannten Zwecken
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Auskunfteien und Rating-Agenturen im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit

6. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer) oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt und findet nicht statt.

7. Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden

Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn deren befristete Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO).
Die Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu sechs bzw. zehn Jahre
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.
Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO von uns über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Für das Recht auf Auskunft und auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegeben haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG.

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es müssen jeweils nur die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, welche für die Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Daten zur Bedarfsfeststellung und der Beratungsdokumentationen). Ohne diese Daten können wir in der Regel bestimmte Leistungen nicht erbringen bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen nicht mehr durchführen und werden diese ggf. beenden müssen.

10. Quellen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten erhalten wir direkt von Ihnen, von den für uns tätigen selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern), die uns Daten zulässigerweise übermittelt haben oder durch einen Energielieferanten (Produktpartner), bei dem Sie über uns einen Vertrag abschließen möchten bzw. abgeschlossen haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir in bestimmten Fällen personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der TeleSon-Gruppe (z.B. TeleSon AG) oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien oder Adressabgleichdiensten) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Anträgen) erhalten haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO findet nicht statt. Sollte wir diese zukünftig in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir in bestimmten Fällen automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO). Profiling setzen wir in folgenden Fällen ein:

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit bei der Vermittlung von Verträgen nutzen wir das Scoring (bei Privatkunden) bzw. Rating (bei Gewerbekunden). Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Gewerbekunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Eine Speicherung dieser Daten durch uns erfolgt nicht. Auch werden keine Scorewerte und Bonitätsnoten an selbständige Handelsvertreter weitergegeben.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail oder telefonisch gerichtet werden an: info@teamgermany.de oder Telefon unter 1. genannte Adresse